

## Stellungnahme

---

zum Gesetzentwurf zur weiteren Verbesserung des Hochwasserschutzes und zur Vereinfachung von Verfahren des Hochwasserschutzes

Aktenzeichen: WR I 2 – 21100/12

Berlin, den 11.07.2016  
Abteilung Wirtschafts-, Energie- und Umweltpolitik

## Allgemeine Anmerkungen

Mit dem Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Verbesserung des Hochwasserschutzes und zur Vereinfachung von Verfahren des Hochwasserschutzes wären diverse formelle und materielle Gesetzesänderungen verbunden, die sowohl zu einem besseren Hochwassermanagement als auch zur Risikominimierung der Hochwasserentstehung beitragen sollen. Von den Änderungen sind das Wasserhaushaltsgesetz (WHG), das Baugesetzbuch (BauGB), das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) als auch die Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) betroffen.

Der Zentralverband des Deutschen Handwerks e.V. (ZDH), der die Interessen von mehr als 1 Million Handwerksbetrieben in Deutschland vertritt, nimmt mit den nachfolgenden Anmerkungen die Möglichkeit wahr, zum vorliegenden Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Handwerksbetriebe tragen erheblich zur Wertschöpfung bei, sind wichtige Arbeitgeber, insbesondere in ländlichen Räumen und besitzen eine Schlüsselfunktion für eine funktionierende Versorgungsinfrastruktur. Handwerkliche Güter und Dienstleistungen sind die Grundvoraussetzung für ein intaktes gesellschaftliches Leben. Vor dem Hintergrund der historischen Entwicklung befinden sich insbesondere traditionell gewachsene Betriebe häufig in der Nähe von Fließgewässern und Seen. Nicht zuletzt, weil Wasser eine der wichtigsten Ressourcen bildete und nach wie vor bildet.

Die Bemühungen der Bundesregierung zur Erarbeitung eines Gesetzentwurfes, der zur Ursachen- und Folgenminimierung von Hochwasserereignissen beitragen soll, werden von Seiten des Handwerks grundsätzlich begrüßt. So ist z.B. das durch den Gesetzentwurf beabsichtigte Ziel, die Planung, Genehmigung und den Bau von Hochwasserschutzanlagen zu erleichtern

und zu beschleunigen, positiv zu werten. Denn die letzten Hochwasserereignisse haben wieder verdeutlicht, welche Schäden beispielsweise durch Starkregenfälle verursacht werden können. Von diesen Ereignissen war auch eine Vielzahl an Handwerksunternehmen betroffen.

Gesetzes- und Verfahrensänderungen dürfen jedoch nicht dazu führen, dass Informationen und Beteiligungen der Öffentlichkeit bzw. von Trägern öffentlicher Belange eingeschränkt werden. Gerade für die Akzeptanz solcher zum Teil weitreichender Maßnahmen, die auch einzelbetriebliche Interessen betreffen können, ist die frühzeitige Einbindung bzw. Information über geplante Vorhaben von zentraler Bedeutung. Daher sollte die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung weiter gestärkt werden und die Öffentlichkeit über geplante Vorhaben ausreichend informiert werden.

Kritisch zu hinterfragen ist die im Gesetzentwurf geplante Einführung der Gebietskategorien "überschwemmungsgefährdete Gebiete" und "Hochwasserentstehungsgebiete". Hierbei handelt es sich um besondere Rechtsnormen, die sich wirtschaftlich nachteilig auf Handwerksbetriebe auswirken können, wenn deren Betriebsgrundstücke in hochwassergefährdeten Gebieten bzw. in Hochwasserentstehungsgebieten liegen, oder deren Liegenschaften durch Festsetzung auf der Grundlage bundes- und landesrechtlicher Hochwasserschutzplanung nachträglich zu Hochwasser(-gefährdeten) Grundstücken deklariert werden. Behördliche Festsetzungen im Sinne der wasserschutzrechtlichen Vorschriften können in diesem Sinne enteignungsgleiche Wirkung entfalten, für die keine angemessene Ausgleichsentschädigungen oder Fördermöglichkeiten geregelt und bereitgestellt sind.

Hochwasserschutzrechtliche Gebietsfestsetzungen können deshalb bei davon betroffenen Unternehmen dazu führen, dass

- der Verkehrswert der Betriebsliegenschaften abgewertet wird.
- das Sicherheitenportfolio betroffener Unternehmen abgewertet wird, sofern die Betriebsgrundstücke als Sicherheit für darlehensbasierte Investitionsfinanzierungen dienen. Im Endeffekt könnte damit die Gesamtfinanzierung gefährdet werden.
- unternehmerische Entscheidungen z.B. zum Unternehmensverkauf, Kauf innerhalb der Unternehmerfamilie (Alterssicherung) oder Betriebsübergabe erschwert oder unmöglich gemacht werden.
- sich die Eigensicherung durch Versicherung von Hochwasserschäden verteuern kann bzw. keine Versicherung angeboten wird.

Mit der Einführung des § 78 c WHG „Heizölverbrauchsanlagen in Überschwemmungsgebieten sowie überschwemmungsgefährdeten Gebieten“ ist für Handwerksbetriebe in den ansässigen Zonen zudem ein erheblicher Kostenaufwand zu erwarten. Dabei handelt es sich in erster Linie um Investitionskosten für neue Heiztechnik bzw. die hochwassersichere Nachrüstung bestehender Heizölverbrauchsanlagen. Im Endeffekt entstehen für die betroffenen Betriebe einerseits Investitionskosten für die Heiztechnik, die andererseits mit einer Wertminderung von Grundstücken und Immobilien einhergehen können.

Dabei beeinträchtigen bereits heute Faktoren wie Siedlungsdruck (insbesondere in den Umlandgemeinden der Ballungsräume) oder die Boden- und Immobilienpreisentwicklung die Neu- und Umsiedlung von Handwerksbetrieben bzw. deren Erweiterung. Weitere boden- und planungsrechtliche Erschwernisse verschärfen die Lage unserer Handwerksbetriebe. Vielerorts bildet die Suche nach geeigneten Standorten

mittlerweile das größte Entwicklungshemmnis unserer Betriebe. Dabei sind unsere klein- und mittelständischen Handwerksunternehmen ganz besonders auf Kundennähe und bezahlbare Flächen angewiesen. Problematisch erscheint dies auch, da insbesondere in Gefährdungsgebieten bereits jetzt eine Reihe vollkommen durchgeplanter Projekte aufgrund entgegenstehender Stellungnahmen der zuständigen Wasserwirtschaftsämter nicht realisiert werden konnten. Der vorliegende Gesetzentwurf kann diese Probleme noch verschärfen.

## Zu den Regelungen im Einzelnen

### § 78b: Überschwemmungsgefährdete Gebiete

Mit der neuen Regelung würden dort ansässige Unternehmen bei Erweiterungen des Betriebes - oder falls sie sich dort neu ansiedeln wollen - zwangsweise zu hochwasserangepasstem Bauen verpflichtet. Neben der noch weit verbreiteten Unkenntnis, was hochwasserangepasstes Bauen im Detail bedeutet, wären für die Betriebe damit auf jeden Fall deutlich höhere Baukosten bzw. zusätzliche Investitionskosten für notwendige Nachrüstungen bei gleichzeitig wertminderungsbedingten Finanzierungsproblemen verbunden. Hochwasserschutz ist Gemeinschaftsaufgabe. Deshalb könnten über die Gemeinschaftsaufgabe z.B. Ausgleichssicherheiten zur Verfügung gestellt werden, wenn die als Kreditsicherheit dienenden Betriebsgrundstücke abgewertet werden. Gleiches gilt für etwaig notwendige betriebliche Standortverlagerungen zur Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit, sofern diese "Hochwasserschutz"-rechtlich nicht genehmigungsfähig wären.

### § 78c: Heizölverbraucheranlagen

Absatz 1 verbietet die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten und in überschwemmungsgefährdeten Gebieten, soweit "weniger wassergefährdende Energieträger zur Verfügung stehen".

Es ist nachvollziehbar, dass insbesondere Öltanks in hochwassergefährdeten Gebieten in Zukunft so errichtet bzw. nachgerüstet werden müssen, dass es im Hochwasserfall nicht zu Freisetzungen kommt. Diese Forderung wird von unserer Seite ausdrücklich unterstützt und ist letztlich bereits über § 62 WHG gesetzlich normiert. Einzelheiten werden in Verordnungen geregelt, insbesondere der geplanten Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). Deren § 46 enthält eine entsprechende Regelung zur Qualitätssicherung von Heizölverbraucheranlagen auch in Überschwemmungsgebieten. Diese wird durch die in Anlage 5 und 6 definierten Prüfungen abgesichert.

Bis zum Inkrafttreten der AwSV sehen die einzelnen Landesverordnungen über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) bereits jetzt umfassende Regelungen in Bezug auf die Errichtung von Ölheizungsanlagen in Überschwemmungsgebieten vor. Die Verpflichtung zum Erlass dieser Regelungen folgte bereits aus § 19g WHG (alt), wonach Vorschriften zu erlassen waren, die sicherstellen, dass die Verunreinigung der Gewässer nicht zu besorgen ist.

Ein ausdrückliches Verbot der Errichtung von Ölheizungsanlagen geht über diesen sinnvollen Ansatz aber weit hinaus und kann nicht akzeptiert werden. Absatz 1 muss deshalb dahingehend geändert werden, dass neue Heizölverbraucheranlagen in solchen Gebieten ohne Ein-

schränkungen erlaubt sind, wenn die Anlage mit zugelassenen hochwassersicheren Komponenten errichtet wird.

Dass Anlagen hochwassersicher errichtet werden können, wird ja mit der Forderung auf hochwassersichere Nachrüstung im Absatz 2 durch den Gesetzgeber bereits anerkannt. Weiterhin stellen z.B. die Landesämter für Umwelt Übersichten bauaufsichtlich zugelassener Behälter für Überschwemmungsgebiete bereit. Eine Diskriminierung neu zu errichtender Anlagen ist daher abzulehnen.

### § 78d: Hochwasserentstehungsgebiete

Für eine konsequente und bundeseinheitliche Anwendung der Begriffskategorie bedarf es einer genauen Definition und Verankerung von Festlegungskriterien für entsprechende Gebiete, um eine behutsame Anwendung, die die ansässige Wirtschaft berücksichtigt, sicherzustellen.

Das Erfordernis zur Definition und Festlegung ergibt sich sowohl aus der hohen Ursachenkomplexität (Niederschlagsmenge, -abfluss, Vegetation, Relief, Bodenbeschaffenheit, Versiegelungsgrad, etc.) der Hochwasserentstehung als auch aus der Anfechtbarkeit von Rechtsnormen bei unbestimmten Begrifflichkeiten.

./.